

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/51 vom 22. Januar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2008_51

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/51 du 22 janvier 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/51 del 22 gennaio 2008

Regeste

Art. 11 UVV: Leistungspflicht der Unfallversicherung für Spätfolgen. Tritt eine Malleolarfraktur im Sinne einer Ermüdungsfraktur ohne ersichtlichen Grund vier Jahre nach der Versorgung mit einer OSG-Prothese auf, so genügt es für die Verneinung der Leistungspflicht des Unfallversicherers nicht, dass der Kausalzusammenhang nur anhand einer Aktenbegutachtung beurteilt wird, wenn der Unfallversicherer für die Prothesenimplantation und die Nachbehandlung leistungspflichtig war. In Wahrung der Untersuchungspflicht hat der Unfallversicherer mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzulegen, dass ein Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Fraktur nicht mehr gegeben ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Januar 2008, UV 2008/51). Aufgehoben mit Urteil des Bundesgerichts 8C_237/2009.

Erwägungen

E. 1

1.1 Unter den Parteien strittig ist die Frage, ob die für die Behandlung der Malleolarfraktur anfallenden Kosten von der Suva zu tragen sind. Voraussetzung für eine Leistungspflicht der Unfallversicherung ist, dass es sich bei der Fraktur um eine Spätfolge des Unfalls im Jahr 1956 handelt. Für Spätfolgen wird die Unfallversicherung nach Art. 11 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) leistungspflichtig, selbst wenn die geschädigte Person nicht mehr gegen Unfall versichert ist. 1.2 Spätfolgen schliessen begrifflich an ein in der Vergangenheit bestandenes Unfallereignis an. Sie können eine Leistungspflicht nur dann auslösen, wenn zwischen den erneut vorgebrachten Beschwerden und der seinerzeit beim versicherten Unfall erlittenen Gesundheitsschädigung ein natürlicher und ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 118 V 293 Erw. 2c). Natürlich kausal sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht in der gleichen Weise als eingetreten gedacht werden kann. Demgemäss ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat und mithin Teilursache für gesundheitliche Störungen darstellt. Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung bzw. im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihnen obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden haben. Die blosse Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht. Für die

Feststellung natürlicher Kausalzusammenhänge im Bereich der Medizin sind die Verwaltung bzw. das Gericht bisweilen auf Angaben ärztlicher Experten angewiesen (BGE 112 V 32, Erw. 1a). Die Leistungspflicht der SUVA setzt im weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolgs zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, wenn der Eintritt dieses Erfolgs also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint. Ob bei Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem versicherten Ereignis und der eingetretenen gesundheitlichen Schädigung auch der erforderliche adäquate, d.h. rechtserhebliche Kausalzusammenhang besteht, ist eine Rechtsfrage, die nach den von Doktrin und Praxis entwickelten Regeln zu beurteilen ist (BGE 112 V 32, Erw. 1b). Im Bereich klar ausgewiesener organischer Unfallfolgen im Sinn von nachweisbaren strukturellen Veränderungen (organisches Substrat kann mit bildgebenden Unterlagen wie Röntgen, Computertomogramm oder EEG nachgewiesen werden), spielt die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers praktisch keine Rolle. Sie ist bei ausgewiesener natürlicher Kausalität ohne weiteres zu bejahen (BGE 127 V 103 Erw. 5b/bb, 123 V 102 Erw. 3b). Geht es wie im vorliegenden Fall um eine Fraktur, so kommt dem adäquaten Kausalzusammenhang bei einer Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs keine eigenständige Bedeutung zu. In Frage steht damit einzig, ob der Unfall im Jahr 1956 mindestens Teilursache der Fraktur im Jahr 2007 bildet.

1.3 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschwerdegegnerin sei der ihr obliegenden Untersuchungspflicht nicht nachgekommen. Art. 43 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) schreibt für das Sozialversicherungsrecht den Untersuchungsgrundsatz fest. Es wird verlangt, dass der Versicherungsträger – vorliegend die Suva – die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vornimmt und die erforderlichen Auskünfte einholt. Es stellt sich also die Frage, ob die Suva den Sachverhalt in einer Weise abgeklärt hat, die eine schlüssige Aussage über den vorhandenen oder den fehlenden Kausalzusammenhang zulässt.

1.4 Es ist unbestritten, dass es sich bei der Arthrosebildung im Sprunggelenk um eine Spätfolge des Unfalls im Jahre 1956 handelte. Die Suva hat denn ihre Leistungspflicht in Bezug auf die Behandlung der Arthrose, die Versorgung des Beschwerdeführers mit einer OSG-Prothese und die Nachbehandlung der Implantation auch anerkannt. Es kann von einer Kette aus Ursachen und Wirkung ausgegangen werden: Unfall – Arthrosenbildung – Behandlung – Versorgung mit einer OSG-Prothese – Nachbehandlung. Im Jahr 2007 ist am gleichen Fuss eine Fraktur aufgetreten, für die es nach den Akten keine Erklärung gibt. Dem Beschwerdeführer ist kein Trauma erinnerlich und der behandelnde Arzt schreibt in seinem Bericht vom 18. April 2008, der Mechanismus der Fraktur könne nicht bewiesen werden. Damit ist die Malleolarfraktur spontan erfolgt und entsprechend als Ermüdungsfraktur zu verstehen. Als Ursache für eine solche Fraktur sind vorab zwei Möglichkeiten denkbar. Einerseits könnte die Fraktur Folge einer die Knochen schwächenden Krankheit wie Osteoporose sein, andererseits könnte die Prothesenimplantation den Knochen instabil gemacht und dadurch die Fraktur ausgelöst haben. Für die Annahme einer Krankheit gibt es in den Akten keine Hinweise, womit die Vermutung nahe liegt, dass die Fraktur mit der Implantation der OSG-Prothese zusammenhängt. Die Möglichkeit eines solchen Zusammenhangs ergibt sich auch aus den Ausführungen des

behandelnden Arztes, der einen Zusammenhang aufgrund der intraossären Belastung durch die Versorgung mit einer OSG-Prothese als durchaus möglich bezeichnet und diese Aussage mit Verweis auf die Erwähnung von Ermüdungsfrakturen in der Fachliteratur untermauert (act. G 3). 1.5 In dieser Situation ist es Aufgabe der Suva, in Wahrung des Untersuchungsgrundsatzes die Fraktur eingehend zu untersuchen, um danach gegebenenfalls einen Zusammenhang mit dem Unfall als überwiegend wahrscheinlich verneinen zu können. Gelingt der Nachweis nicht, dass die Fraktur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch unfallfremde Faktoren verursacht wurde, so bleibt die Suva – nachdem sie für die Prothesenimplantation und deren Nachbehandlung unbestrittenermassen leistungspflichtig war – weiterhin haftbar. Für den Nachweis des fehlenden Kausalzusammenhangs genügt eine Aktenbeurteilung durch den Kreisarzt nicht. Vielmehr ist mindestens eine genaue Untersuchung und gegebenenfalls eine weitergehende Abklärung (etwa mit einem Gutachten) notwendig.

E. 2

2.1 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Leistungsablehnung der Suva unter Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zustande gekommen und entsprechend nicht ausreichend begründet. Die Sache wird daher zur Nachholung der erforderlichen Abklärungen und zur Neuverfügung über die Leistungspflicht an die Suva zurückgewiesen. Für den Fall, dass der fehlende Kausalzusammenhang nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, geht die Beweislosigkeit zu Lasten der Suva, die bisher für die im Zusammenhang mit dem Unfall im Jahr 1956 anfallenden Leistungen aufgekommen ist. 2.2 Gerichtskosten sind nach Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 3. April 2008 im Sinn der Erwägungen aufgehoben und die Sache zur ergänzenden Abklärung und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.